



## **Brunnenstraße Niederbreisig**

### **Genehmigungsplanung**

#### **- Fachbeitrag Naturschutz und artenschutzrechtliche Vorprüfung -**

Auftraggeber :

Datum : 02.06.2025

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines .....	1
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.2	Planerische Vorgaben.....	2
2.	Landschaftsanalyse und Bewertung.....	3
2.1	Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild .....	3
2.2	Geologie .....	3
2.3	Hydrologie.....	4
2.4	Klima.....	5
2.5	Potenzielle natürliche Vegetation .....	5
2.6	Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte.....	6
2.7	Bestandssituation.....	6
3.	Eingriffe.....	8
3.1	Landschaftsbild und Erholung .....	8
3.2	Boden .....	9
3.3	Hydrologie.....	9
3.4	Klima.....	10
3.5	Pflanzen- und Tierwelt .....	10
3.6	Zusammenfassende Bewertung.....	11
4.	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung .....	11
4.1	Veranlassung und Prüfinhalt .....	11
4.2	Auswahl streng geschützter Arten.....	13
5.	Maßnahmen zur Eingriffskompensation .....	16
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	16
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	17

6.	Fotodokumentation .....	20
----	-------------------------	----

## 1. Allgemeines

Für das geplante Bauvorhaben in der Brunnenstraße in 53498 Bad Breisig wurde die Ausarbeitung und Erstellung eines Fachbeitrags zum Naturschutz, einschließlich einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, beauftragt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB, genauer auf dem Flurstück 503/11 in der Flur 7 der Gemarkung Niederbreisig. Das betreffende Grundstück umfasst eine Gesamtfläche von 1.811 m<sup>2</sup>.

Im Rahmen des Projekts ist eine Teilung des bestehenden Flurstückes in zwei separate Baugrundstücke vorgesehen. Auf jedem der neu entstehenden Grundstücke soll jeweils ein Wohnhaus errichtet werden.

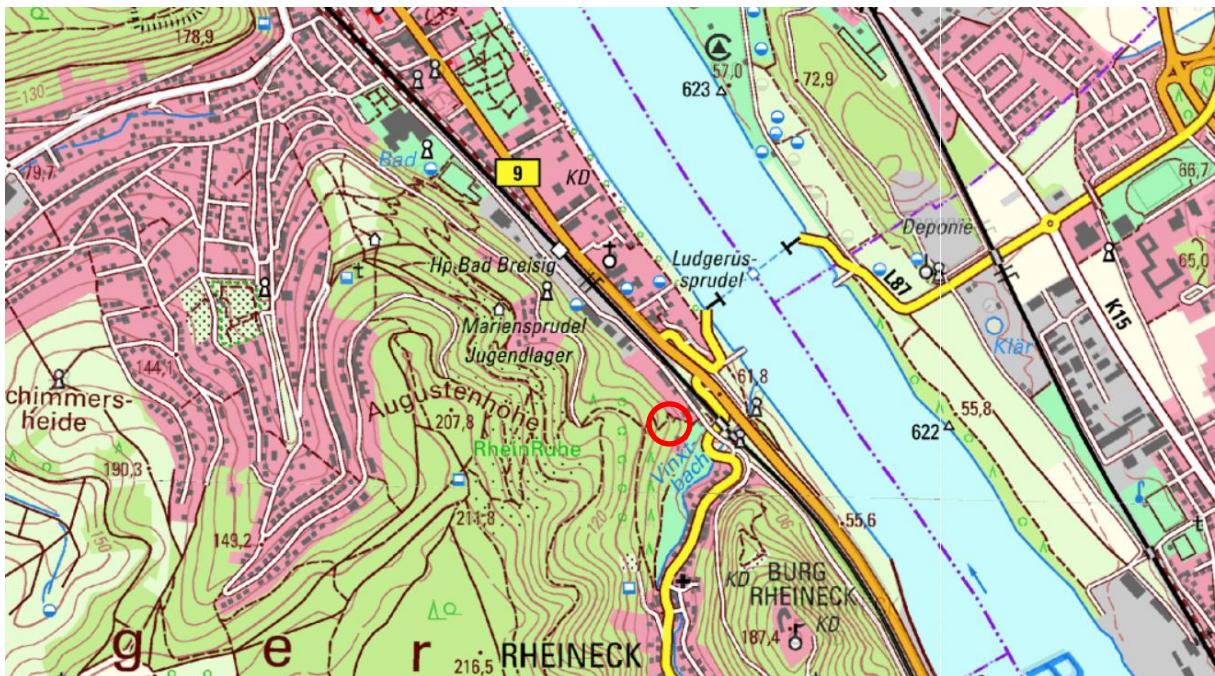


Abb. 1: Übersichtsdarstellung zum Bauvorhaben in Niederbreisig (Datenquelle: LANIS)

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Planung sind potenzielle Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich verändern können.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen gelten, als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, mit denen sich der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen lässt.

Der Fachbeitrag Naturschutz beinhaltet gemäß §§ 15 ff. BNatSchG die Bewältigung der Eingriffsregelung. Darin enthalten sind sowohl die Bewertung der naturschutzfachlichen Eingriffe als auch die Festlegung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen. Umfang und Auswertung des Fachbeitrags binden zudem die Belange der artenschutzrechtlichen Vorprüfung gemäß § 44 Abs. 1 und § 45 BNatSchG mit ein.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 4 BNatSchG, ergänzt durch § 9 Abs. 3 LNatSchG RLP, sind vom Verursacher ausreichende Angaben über Art und Umfang des Eingriffs (z. B. durch einen Fachplan oder landschaftspflegerischen Begleitplan) zu machen.

## 1.2 Planerische Vorgaben

Das Grundstück des geplanten Bauvorhabens ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bad Breisig als Acker- und Grünland ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan entspricht damit nicht der angestrebten städtebaulichen Entwicklung in Form einer Wohnbebauung. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Da der Flächennutzungsplan nicht öffentlich zugänglich ist, wird im Folgenden ersatzweise der entsprechende Ausschnitt aus dem Raumordnungsplan des Landkreises Ahrweiler dargestellt.

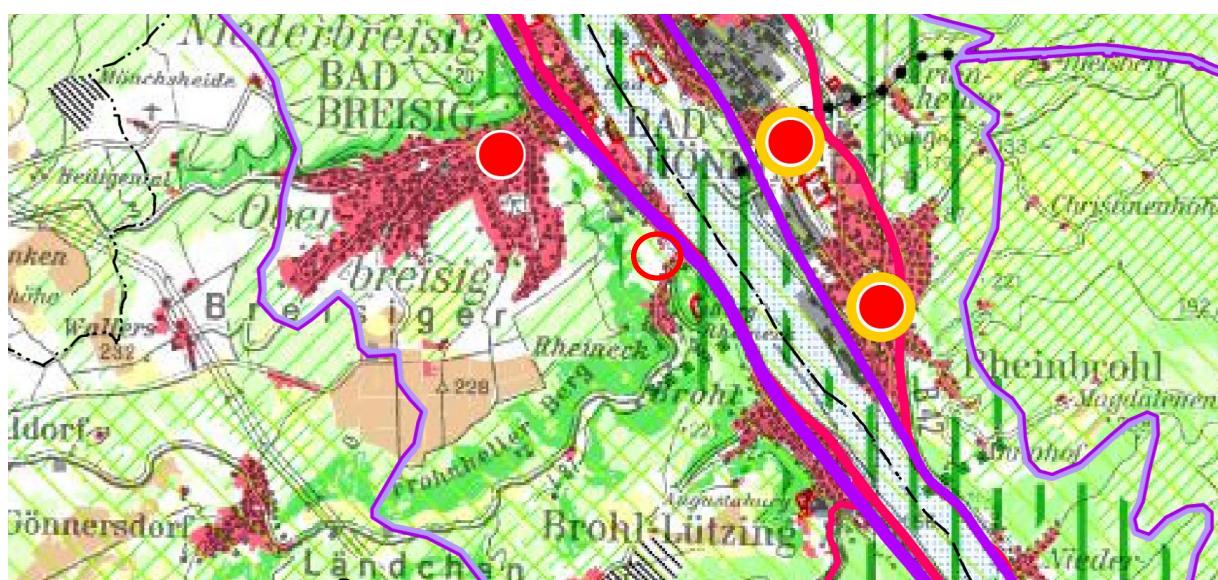


Abb. 2: Ausschnitt Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald (Datenquelle: Geobasisinformationen der VKV RP)

Bei der Betrachtung der Planung vernetzter Biotopsysteme zeigt sich, dass das Grundstück des geplanten Bauvorhabens dem Biotoptyp „Siedlung“ zugeordnet ist und sich im Biotoptypenbestand „Siedlung und Verkehr“ befindet. Nordwestlich des Grundstücks grenzt ein weiterer Biotoptyp an, der als „Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte“ kartiert ist und im Bestand dem Biotoptypen „Strauchbestände“ zugeordnet wird.

## 2. Landschaftsanalyse und Bewertung

### 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Die Linz-Hönninger Talweitung ist eine typische Tallandschaft der großen Flüsse im Mittelgebirge. Der Rhein fließt in diesem Abschnitt zwischen der Kölner Bucht und dem Mittelrheinischen Becken in einem Durchbruchstal, das 100 bis 150 Meter tief ist und sich über etwa 15 Kilometer erstreckt. Diese geographische Formation prägt die Landschaft und die Nutzung des Raums in erheblichem Maße.

Die Talweitung zwischen Kripp und Bad Breisig, auch als „Goldene Meile“ bekannt, ist von menschlichen Eingriffen geprägt. Hier werden die Sande und Kiese des Schwemmfächers großflächig abgebaut, was zu umfangreichen Reliefüberformungen und dem Verlust ehemaliger Ackerflächen geführt hat. Im restlichen Teil des Landschaftsraums begrenzen steilere Talflanken das Tal, die durch kerbtalförmige Nebentäler weiter gegliedert werden.

Trotz dieser Eingriffe ist der Landschaftsraum weiterhin von einer starken anthropogenen Prägung gekennzeichnet. Der Ausbau von Rhein und Ahr sowie die Ausdehnung der Siedlungsflächen und der industrielle Rohstoffabbau haben die natürlichen Strukturen erheblich verändert. Naturnahe Elemente wie Flussauenwälder und historische Kulturlandschaftselemente, wie extensiv genutzte Talwiesen, Streuobstbestände und Weinbauflächen, sind auf kleine Restflächen reduziert worden.

Die Siedlungen entlang des Rheins sind sowohl durch dörfliche als auch kleinstädtische Strukturen geprägt, wobei historische Siedlungsbilder zunehmend durch starkes Siedlungswachstum sowie die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie überlagert wurden.

### 2.2 Geologie

Das untersuchte Grundstück befindet sich in einem Bereich mit einer locker bebauten Siedlungsfläche. Die geologische Zuordnung erfolgt zum Unterdevon, konkret zur Siegen-Stufe in ihrer Normalfazies. Innerhalb dieser Formation dominieren Ton- und Siltsteine, die durch Einschaltungen von Sandsteinlagen ergänzt werden. Diese Schichtenfolge wird den unteren Siegen-Schichten (Untersiegen) zugeordnet und lässt auf eine sedimentäre Ablagerung unter wechselfeuchten, teils fluvial geprägten Bedingungen schließen.

Der Bodenaufbau ist geprägt durch Auenböden bzw. Gleys, die aus sandigen bis tonigen Flusssedimenten bestehen und kleinflächig stark variieren. Als dominierende Bodenart tritt Lehm auf, der aus lössbürtigem Material hervorgegangen ist. Die gesamte Feldkapazität liegt zwischen  $> 130$  mm bis  $\leq 260$  mm (gering) sowie  $> 390$  mm bis  $\leq 520$  mm (hoch), was eine differenzierte Bodenwasserdynamik vermuten lässt.

Der durchwurzelbare Bodenraum variiert zwischen 30 bis  $\leq 70$  cm sowie  $\geq 120$  cm, was auf heterogene Standortverhältnisse und unterschiedliche Bodenentwicklungsgrade schließen lässt. Diese Faktoren sind bei der Planung von Bauvorhaben hinsichtlich Gründung, Versickerung und Vegetationsentwicklung zu berücksichtigen.

## 2.3 Hydrologie

Die Hydrologie der untersuchten Region zeichnet sich durch eine komplexe Wechselwirkung zwischen verschiedenen geologischen und hydrologischen Faktoren aus, die die Wasserverfügbarkeit und -bewegung sowohl oberflächlich als auch im Grundwasserbereich beeinflussen.

### Hydrogeologie

Geologisch besteht die Region vorwiegend aus Sandsteininformationen, wobei keine nennenswerten Grundwasser-Vorkommen festgestellt wurden. Das vorhandene Grundwasser in der Region ist hauptsächlich kluft- und karstgebunden, wodurch die Wasservorkommen stark von der Struktur und dem Zustand der Gesteinsmatrix abhängen. In Bezug auf die Grundwasserversorgung sind die Vorkommen als gering bis mittel einzustufen, da die Ergiebigkeit von Brunnen meistens unter 2 l/s liegt.

### Oberirdische Gewässer

Die oberirdischen Gewässer der Region gehören zum Einzugsgebiet des Mittelrheins. Das untersuchte Gewässereinzugsgebiet umfasst den Vinxtbach, ein bedeutendes Fließgewässer im Mittelrheingebiet.

### Grundwasser

Die hydrogeologische Region gehört zum Mittelgebirge, das vorwiegend aus stark diageneatisch veränderten und kristallinen Gesteinen wie Tonschiefern besteht. Die Grundwasserneubildung ist regional sehr unterschiedlich. Sie liegt mit einem Basis-Flow-Index von 0 bis 40 % in einem niedrigen bis mittleren Bereich. Die Grundwasserneubildung variiert von weniger als 25 mm/a bis zu 100 mm/a. In Bezug auf die geogene Grundwasserbeschaffenheit sind carbonatisch-sulfatische Wässer mit einer Härte von 0 bis 8 °dH häufig.

Der obere Grundwasserleiter ist durch eine poröse und kluftige Struktur charakterisiert. Die Durchlässigkeit variiert je nach Teilraum zwischen gering und hoch. Die geochemische Zusammensetzung des Wassers ist silikatisch, und die Verfestigung des oberen Grundwasserleiters reicht von Locker- bis Festgestein. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung

wird als mittel bis ungünstig eingeschätzt, was zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Wasserqualität und -verfügbarkeit erfordert.

Der Bereich ist als Trinkwasserschutzgebiet der Zone III B gemäß RVO eingestuft, was auf eine hohe Bedeutung für die Wasserqualität und -verfügbarkeit hinweist. Die Grundwassерlandschaft wird durch devonische Schiefer und Grauwacke geprägt, wobei die Grundwasserüberdeckung als ungünstig bis mittel klassifiziert wird.

#### Hochwasservorsorge

Ein Teil des Flurstücks liegt in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet gemäß der RVO, das eine verbindliche Grundlage für die Hochwasservorsorge bildet.

### **2.4 Klima**

Das Klima in Niederbreisig zeichnet sich durch ein gemäßigtes Übergangsklima aus, das sowohl maritimen als auch kontinentalen Einflüssen unterliegt. Dies äußert sich in milden Temperaturen und einer moderaten Niederschlagsverteilung über das Jahr hinweg.

#### Temperatur

Die mittlere Jahrestemperatur in Niederbreisig liegt bei etwa 10,5 °C. Die Temperaturen variieren je nach Jahreszeit, wobei die Sommermonate warm und die Wintermonate mild sind.

#### Niederschlag

Der mittlere Jahresniederschlag in Niederbreisig liegt im Bereich von 600 bis 700 mm, was auf ein gemäßigtes Niederschlagsregime hindeutet. Die Niederschläge sind über das Jahr hinweg gleichmäßig verteilt, wobei das Sommerhalbjahr tendenziell etwas mehr Niederschläge erfährt. Die mittlere Niederschlagshöhe im Sommerhalbjahr beträgt 300 bis 350 mm, während im Winterhalbjahr 251 bis 300 mm Niederschlag fallen.

#### Landschaftsplanung: klimatische Funktion

Im Rahmen der Landschaftsplanung kommt den klimatischen Funktionen des Raumes eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Luftaustauschbahnen und klimatischen Wirkräume spielen eine zentrale Rolle für die Belüftung und Durchlüftung des Siedlungsbereichs. In Niederbreisig tragen diese Strukturen zur Verbesserung des Mikroklimas bei, insbesondere in den Sommermonaten, in denen Wärmebelastungen durch ausreichende Frischluftzufuhr gemildert werden können. Die Erhaltung und Entwicklung dieser Luftaustauschbahnen ist daher ein wichtiges Ziel der klimawirksamen Landschaftsplanung.

### **2.5 Potenzielle natürliche Vegetation**

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) beschreibt den Endzustand der Vegetation, den man in einem bestimmten Gebiet ohne anthropogene Einflüsse erwarten würde. Sie gibt Auskunft darüber, welche Pflanzengesellschaften und Ökosysteme in einem Gebiet natürlicherweise vorkommen würden, wenn es nicht durch menschliche Aktivitäten beeinflusst

worden wäre. Die HpnV wird daher durch die klimatischen, geologischen und bodenbedingten Gegebenheiten eines Gebietes bestimmt.

In der Region Niederbreisig kann man zwei Haupteinheiten der HpnV unterscheiden, die durch unterschiedliche Bodenfeuchteeigenschaften und klimatische Merkmale geprägt sind: Eichen-Hainbuchen- und Edellaubholz-Standorte sowie Buchenwald-Standorte. Diese zwei Hauptkategorien beziehen sich auf die verschiedenen Baumarten und die Bodenverhältnisse, die in den jeweiligen Bereichen vorherrschen.

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation in Niederbreisig setzt sich aus verschiedenen Waldbereichen zusammen, die den unterschiedlichen klimatischen und bodenbedingten Gegebenheiten der Region Rechnung tragen. Insbesondere die Eichen-Hainbuchen- und Edellaubholz-Standorte sowie die Buchenwälder prägen das Landschaftsbild, während spezifische kartierte Einheiten wie der Stieleichen-Hainbuchenwald und der Hainsimsen-Buchenwald je nach Standortmerkmalen und geographischer Lage unterschiedliche Vegetationsstrukturen aufweisen.

## 2.6 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Das Grundstück, auf dem das Vorhaben geplant ist, befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Beide Schutzkategorien dienen dem Erhalt wertvoller Natur- und Kulturlandschaften und erfordern besondere Vorsichtsmaßnahmen bei der Nutzung.

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus der entsprechenden Rechtsverordnung und umfasst insbesondere den Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erhaltung der Erholungsfunktion des Gebiets für die Allgemeinheit.

## 2.7 Bestandssituation

Die Einschätzung der Bestandssituation vor Ort erfolgte auf Grundlage der in den naturschutzfachlichen Geoportalen des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegten Daten sowie einer Begehung des Plangebietes. Die Begehung fand im Rahmen einer Vor-Ort-Besprechung am 15.04.2025 von 10:00 bis 11:15 Uhr statt (durchschnittliche Temperatur: 16 °C, bewölkt mit sonnigen Abschnitten).

Als Referenzliste für die Biotopkartierung wurde der Biototypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz (Stand: 05.03.2024) verwendet. Nachfolgend werden die vorgefundenen Biototypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt. Es handelt sich dabei um eine Beschreibung der aktuellen Bestandssituation, die im Rahmen der Begehung erhoben wurde. Eine Übersicht über die Bestandssituation ist Abb. 3 zu entnehmen.

[d = dominant, f = frequent, fl = frequent lokal, l = lokal, s = selten]

[Störzeiger, **Lebensraumtypische Arten**]



Abb. 3: Bestandsplan des Grundstücks (Datenquelle: QGIS)

Durch die bisherige Nutzung des Flurstückes kommt die Fläche dem Biotoptyp der Kleingartenanlagen am nächsten. Die Grünfläche ist regelmäßig unterhalten und durch Schuppen (HN1) sowie Brennholzlagerung geprägt. Das Arteninventar der Fläche wird geprägt durch das frequente Vorkommen von der Großen Brennnessel, Rot-Klee, Knäulgras, Löwenzahn, Gänseblume, Spitzwegerich und Wiesen-Labkraut. Untergeordnet kommen Kriechender Gundermann, Glatthafer, Efeu, Fingerkraut, Wild Möhre, Schafgarbe und Giersch vor.

Im südwestlichen Teil des Grundstücks befinden sich derzeit mehrere Obstbäume. Zu den Obstbaumarten zählen unter anderem Apfel (*Malus*), japanische Blütenkirsche (*Prunus serrulata*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Pfirsich (*Prunus persica*), Pflaume (*Prunus domestica*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*). Die wird eine junge bis mittlere Ausprägung der Obstbäume hier erreicht.

An der südlichen Grundstücksgrenze zum Flurstück 505/3 hat sich eine Baumreihe entwickelt, die aus Ahorn, Hartriegel, Heckenkirsche, Lorbeer-Kirsche und Zypresse besteht und das angrenzende Gartenhaus einfasst.

Entlang der westlichen Grundstücksgrenze verläuft derzeit der geschotterte Wirtschaftsweg, der als Anbindung für die angrenzenden Grundstücke dient. Diese können ausschließlich über diesen Weg die Brunnenstraße erreichen, sodass der Weg als Zufahrt für die Anwohner der Nachbargrundstücke genutzt wird.

Die Böschung von Weg zur Grünfläche ist mit Brombeeren bewachsen.

Fauna:

Anhand der vorkommenden Biotoptypen wird auf das Vorkommen potenzieller Arten geschlossen, ergänzt durch Zufallsfunde, die im Rahmen der Begehung vor Ort aufgenommen wurden. Die Fläche stellt aufgrund der unterschiedlichen Strukturen aus Bäumen und Sträuchern in Kombination mit der offenen Wiese einen vielfältigen Lebensraum für verschiedene Tierarten dar. Besonders die Obstbäume, Gebüsche und Grünflächen bieten vielen Insekten im Frühjahr ein reiches Nahrungsangebot. Darüber hinaus bieten die Gehölzstrukturen das ganze Jahr über Brut- und Schlafhabitatem für unzählige Insekten, viele Vögel und einige Säugetiere.

Es konnten folgende Vogelarten durch akustische Signale und optische Beobachtungen nachgewiesen werden: Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Auf dem Grundstück nutzen die Vögel die Bäume ausschließlich als Ruhestätte, da in den Bäumen keine Fortpflanzungsstätten in Form von Baumhöhlen oder Nestern festgestellt wurden.

Durch die intensive Pflege der Wiesenfläche und die daraus resultierende Blütenarmut ist die Fläche für blütensuchende Insektenarten von nur untergeordneter Bedeutung. Es konnten jedoch weitere Tierarten nachgewiesen werden, darunter: dunkle Erdhummel (*Bombus terrestris*), Weinbergschnecke (*Helix pomatia*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und Großer Wollschweber (*Bombylius major*). Das Insektenhotel bietet besonders dieser Tiergruppe ein geeignetes Biotop.

Kleine Säugetiere wie Igel, Maulwürfe und Mäuse sind ebenfalls durch die vorhandenen Strukturen zu erwarten und können hier vorkommen. Das Totholz, die Hütten, Schuppen und Lagerplätze bieten kleinräumige Versteckmöglichkeiten, zum Beispiel für Kleinsäuger und Reptilien. Während der Begehung konnten keine Vertreter dieser Tiergruppen nachgewiesen werden.

Die Eignung und Funktion dieser Grundstücksfläche nehmen mit zunehmender Nutzungintensität ab. Artenschutzrechtlich relevante Fragestellungen werden in der Vorprüfung Arten- schutz behandelt.

### **3. Eingriffe**

#### **3.1 Landschaftsbild und Erholung**

Das Untersuchungsgebiet wird durch die umliegende Siedlungsstruktur geprägt. Reger Verkehr und die angrenzenden Gebäude beeinflussen bereits das Landschaftsbild. Es befinden sich keine Wanderwege in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, die für die Naherholung

genutzt werden könnten. Nordwestlich grenzt eine Zuwegung zu den angrenzenden Wohngebäuden und Schrebergärten, sodass für die Anlieger eine temporäre Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten zu erwarten ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich das Gebäude in das umliegende Landschaftsbild einfügen und hinsichtlich der bestehenden Siedlungsstrukturen keine weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen.

#### Beeinflussung des LSG „Rhein-Ahr-Eifel“

Da es sich um eine Bebauung innerhalb einer bereits bestehenden Siedlungsstruktur handelt, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Naturgenusses nicht zu erwarten. Entnommene Gehölze werden im Rahmen der Kompensationsmaßnahme ersetzt. Den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets steht das Projekt durch die Einbindung in die Siedlungsstruktur sowie die nachfolgende Kompensationsmaßnahme nicht entgegen.

### **3.2 Boden**

Für die Errichtung des Wohngebäudes ist der Boden auf der entsprechenden Fläche abzutragen und zu modellieren. Der Oberboden ist separat abzutragen und fachgerecht zu lagern. Sofern der Oberboden geeignet ist, wird er vor Ort wieder eingebaut oder einer alternativen, geeigneten Nutzung zugeführt.

Da der Boden in den Grünflächen eine naturnahe Funktion erfüllt, ist die Befahrung durch Maschinen auf das notwendige Minimum zu beschränken. Vor Beginn der Arbeiten ist der Bereich entsprechend zu kennzeichnen (z. B. durch Absperrpfosten), um eine Überbeanspruchung des Bodens zu verhindern. Das Ziel ist eine punktuelle Minimierung der Bodenbeanspruchung. Die Lagerung von Materialien und Maschinen ist bevorzugt auf bereits befestigten Flächen zu erfolgen, um zusätzliche Druckbelastungen und die daraus resultierenden Verdichtungsprozesse zu vermeiden. Die Bereiche um die Obstbäume sind vor Materiallagerungen zu freizuhalten.

Vollversiegelungen des Bodengefüges sind stets als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten und werden im Bereich des Gebäudekomplexes erwartet. Es wird eine vollständige Versiegelung von knapp 310 m<sup>2</sup> und eine Teilversiegelung von über 290 m<sup>2</sup> erfolgen.

### **3.3 Hydrologie**

Durch die Errichtung der Gebäude werden unbebaute Flächen versiegelt, wodurch die natürliche Versickerungsleistung dieser Flächen vollständig verloren geht. Die geplanten Terrassen werden mit einem drain fähigen Öko-Pflaster versehen, sodass Niederschlagswasser teilweise über die Pflasterporen und Fugen versickern kann. Überschüssiges Niederschlagswasser versickert breitflächig in die angrenzenden Grünstrukturen. Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen wird über eine Versickerungsanlage, hier ist aktuell eine Versickerungsmulde vorgesehen, dem Wasserkreislauf wieder zugeführt.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts.

### 3.4 Klima

Einflüsse auf die lokalklimatischen Bedingungen sind hauptsächlich auf die Abschnitte der Bauarbeiten beschränkt. Durch den Einsatz von Maschinen und den zusätzlichen Transportverkehr kommt es zu vermehrter Staub- und Abgasentwicklung in der Umgebung.

Kleinklimatische Veränderungen ergeben sich durch die Entnahme von bestehenden Grünflächen im Untersuchungsgebiet. Infolge der Baumaßnahme sind geringe Veränderungen des Mikroklimas zu erwarten. Durch die Entfernung der Vegetationsschicht wird die Transpirationswirkung und Frischluftproduktion nur geringfügig beeinträchtigt. Angesichts des kleinen Anteils der betroffenen Fläche ist dieser Effekt als unerheblich einzustufen.

### 3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Störungen der vorkommenden Tiere und Pflanzen sind hauptsächlich auf die Bauphase beschränkt, insbesondere wenn die Störungsintensität höher ist. Durch Maschinen und Personen werden nicht nur optische und akustische Reize erzeugt, sondern auch Erschütterungen und Lichtbeeinträchtigungen spielen eine bedeutende Rolle, die zu Fluchtverhalten der Tiere führen.

Prinzipiell führt die Überbauung zu einem Teilverlust von strukturreicheren Biotopen auf der Fläche. Diese Biotope bieten eine Vielzahl unterschiedlicher Habitate, die von verschiedenen Tierarten genutzt werden. Die Nutzung der Fläche wird zu Fluchtverhalten und der Vertreibung der vorkommenden Arten führen, die in umliegende Gebiete ausweichen und dort Unterschlupf suchen. Dadurch entsteht eine temporäre Einflussnahme auf die Tierwelt.

Ein Großteil der angrenzenden Flächen ist ebenfalls durch einen Strukturreichtum an Gehölzen und Offenflächen geprägt, die insbesondere in der Bauzeit als Ersatzflächen dienen. Durch das Bauvorhaben werden etwa 340 m<sup>2</sup> Wiesenfläche überbaut. Insbesondere im Bereich der beiden neu entstehenden Gebäude mit angrenzenden Garagen und Terrassenflächen geht ein Teil der Wiesenfläche verloren, was zu einer Beeinträchtigung des Lebensraums führt. Der Verlust betrifft potenzielle Fortpflanzungs-, Habitat-, Nahrungs-, Rückzugs- und Versteckstrukturen.

Die zwei angrenzenden Gehölze (Apfel- und Kirschbaum) werden für die Baumaßnahme entfernt, wodurch potenzielle Lebensräume und Nahrungsquellen für verschiedene Tierarten verloren gehen könnten. Dies führt zu einem verringerten Nutzungspotential für die Tierwelt, die auf umliegende Strukturen ausweichen muss.

Die verbleibende Fläche des Grundstücks wird als gärtnerische Grünfläche angelegt. Im Vergleich zur Wiesenfläche wird hier kein ökologischer Wertverlust prognostiziert. Aufgrund der

aktuellen Nutzung der Fläche als Wiese sind vor allem häufig vorkommende Grünlandarten anzutreffen. Eine tiergerechte Freimachung der Baustelle kann das Risiko von Verletzungen und Tötungen von querenden Reptilien wirksam reduzieren.

Im Verlauf der Bauarbeiten und späteren Wohnnutzung werden die vorkommenden Tierarten teilweise verdrängt. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Neuanlage der Grünflächen werden sich jedoch vermehrt Tierarten aus den Siedlungsgebieten ansiedeln. Eine Zerschneidung oder Verinselung einzelner Biotope ist aufgrund der Anbindung des Bauplatzes an die bestehende Bebauung nicht zu erwarten.

Im Rahmen von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollten die Einflüsse auf die vorkommenden Tierarten überwacht und auf ein Minimum reduziert werden. Der Verlust an Habitatstrukturen wird durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Biotopwertbilanzierung ausgeglichen.

### 3.6 Zusammenfassende Bewertung

Das Bauvorhaben wird vor allem während der Bauphase signifikante Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere im Hinblick auf den Verlust von Biotopen und die Störungen der Pflanzen- und Tierwelt. Allerdings werden diese Auswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (z. B. Biotopwertbilanzierung) weitgehend abgedeckt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sind überwiegend temporär, und langfristig wird das Bauvorhaben in die bestehende Siedlungsstruktur integriert, ohne weitere nennenswerte Störungen zu verursachen. Die Auswirkungen auf Boden und Hydrologie stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, insbesondere durch die geplante Bodenversiegelung, und erfordern entsprechende Ausgleichsmaßnahmen.

## 4. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

### 4.1 Veranlassung und Prüfinhalt

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt. In § 44 Abs. 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestände wie folgt gefasst:

*Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungs- und Verletzungsverbot)*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Schädigungsverbot**)*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbot**)*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Neben der individuellen Betrachtung sind zusätzlich populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Sobald Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Habitatstruktur und Teilhabitare vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können, sind Biotope als ersetzbar anzusehen. Eine Ausweichung auf andere Habitare kann allerdings nur pauschal bei ubiquitären Arten, wie den Singvögeln, unterstellt werden.

In der Gesamtbetrachtung dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion des Naturraumes für die Arten können als erhalten angesehen werden, wenn:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrfach im Aktionsraum der Tiere vorhanden sind, um den Fortbestand zu sichern.
- Neue Stätten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG muss eine deutliche Risikoerhöhung gegenüber einem von Menschen ausgestalteten Raum bestehen, um die Verschlechterung einer lokalen Population zu beziehen.

## 4.2 Auswahl streng geschützter Arten

Es wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorabschätzung auf Grundlage vorhandener Daten vorgenommen. Die Ermittlung des potenziell betroffenen Arteninventars erfolgte anhand der naturschutzfachlichen Informationsportale des Landes Rheinland-Pfalz sowie der bei einer Vor-Ort-Begehung dokumentierten Biotopstrukturen und Arten.

Datenquellen:

- Naturschutzfachliche Informationsportale des Landes Rheinland-Pfalz
- Ortsbegehung des Plangeländes am 15.04.2025 von 10:00 bis 11:15 Uhr (*Durchschnittliche Temperatur: 16 °C; Wetter: bewölkt mit sonnigen Abschnitten*)
- Ortsbegehung am 29.04.2025 von 11:45 bis 12:15 Uhr, sonnig bei 20 °C

Auf Basis der vorliegenden Daten wurden, die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs bzw. Untersuchungsgebiets potenziell vorkommenden Tierarten identifiziert. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ergeben sich bereits Ausschlusskriterien für bestimmte Tiergruppen. Die Beschreibung und Bewertung der Lebensraumansprüche erfolgten in Anlehnung an die Artbeschreibungen des Bundesamtes für Naturschutz ([www.bfn.de/artenportraits](http://www.bfn.de/artenportraits)).

### Fledermäuse

Für den Planungsbereich wird das Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Fledermausarten angenommen: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergefledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*). Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt eine gruppenbezogene Betrachtung der Tiergruppe der Fledermäuse.

Quartierverluste infolge der geplanten Baumaßnahme sind nicht zu erwarten. Es bestehen keine Hinweise auf eine Besiedlung der vorhandenen Hütten und Schuppen durch potenziell vorkommende Fledermausarten. Die für die Bebauung vorgesehenen, zu rodenden Baumbestände im Planungsgebiet wiesen bei der Begehung keine erkennbaren, für Fledermäuse geeigneten Baumhöhlen oder Rindenspalten auf. Eine Nutzung als Sommerquartier ist daher aktuell nicht anzunehmen.

Die Nutzung des Planungsgebiets als Jagdrevier ist artspezifisch grundsätzlich anzunehmen. Da Fledermäuse als opportunistische Insektenjäger große Strecken auf der Suche nach Nahrung zurücklegen, stellt die vormals bestehende Wiesenfläche – je nach Insektenaufkommen – einen Teil ihres Jagdreviers dar. Mit der teilweisen Bebauung geht diese Funktion zum mindesten zum Teil verloren, ebenso wie der damit verbundene Insektenreichtum. Lineare

Biotopstrukturen, die von Fledermäusen für Transferflüge zwischen verschiedenen Teillebensräumen genutzt werden, bleiben weiterhin erhalten.

Während der Bauphase kann es zu Störungen der nachtaktiven Tiere kommen. Aufgrund der hohen Mobilität der Fledermäuse ist dies jedoch als unerheblich einzustufen, da den Tieren störungssärmere Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die zusätzlichen Lichtemissionen sind für Fledermäuse als vernachlässigbar zu bewerten, da das Gebiet bereits durch die umgebende Siedlungsstruktur vorbelastet ist.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist weder eine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustands von Fledermausarten noch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

#### Andere Säugetiere

Aufgrund des hohen Störungspotenzials ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und die Wildkatze (*Felis silvestris*) das Bauvorhaben voraussichtlich meiden.

Aufgrund der umliegenden Straßeninfrastruktur und der Nähe zur bestehenden Siedlung ist das Vorkommen dieser Säugetierarten im Planungsgebiet als gering einzuschätzen.

#### Reptilien

Folgende Reptilienarten könnten im Bereich des Grundstücks vorkommen: Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Es erfolgte bei geeigneter Witterung eine Begutachtung der möglichen Sonnen- und Versteckplätze im Bereich der Brennholzstapel. Im Rahmen der zwei Begehungen konnten keine Individuen gesichtet werden.

Im Hinblick auf vorhandene Brennholzstrukturen ist während der Baumaßnahme besonders auf mögliche Zufallsfunde zu achten. Die Entfernung der potenziellen Lebensraumstrukturen sollte vorzugsweise in der Aktivitätsphase der Reptilien zwischen Mai und Juli erfolgen. Innerhalb dieses Zeitraums können eventuell vorkommende Tiere eigenständig ausweichen und das Gebiet verlassen.

#### Vögel

Aufgrund des Vorkommens unterschiedlicher Biotopstrukturen konnten im Rahmen der Begehung unter anderem folgende Vogelarten nachgewiesen werden: Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). Darüber hinaus ist das Vorkommen weiterer Vogelarten im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich. Hierzu zählen unter anderem: Grauspecht (*Picus canus*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Uhu (*Bubo bubo*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

Auf eine detaillierte Darstellung der Lebensräume der einzelnen Arten wird verzichtet, da für sämtliche genannte Arten im Untersuchungsgebiet grundsätzlich ein potenzielles Lebensraumpotenzial (Brut- und/oder Nahrungsraum) besteht.

Die umgebenden Gehölzstrukturen weisen geeignete Merkmale auf, um als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Nest- und Höhlenbrüter zu dienen. Diese Gehölze sind im Rahmen der Bauarbeiten vor nachteiligen Einflüssen zu schützen.

Die Entnahme von zwei bis drei Einzelgehölzen auf dem Baugrundstück führt zu einem geringen Verlust an Lebensraumstrukturen und potenziellen Fortpflanzungsstätten. Aufgrund des vielfältigen Lebensraumangebots in der unmittelbaren Umgebung ist dieser Verlust jedoch als unerheblich zu bewerten. Weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Durch die Einhaltung des gesetzlichen Rodungszeitraums (Oktober bis einschließlich Februar) wird sichergestellt, dass weder flugunfähige Jungvögel getötet noch europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit gestört werden. Auch das Verbot, Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören, wird dadurch berücksichtigt.

Die vorhandenen Offenlandstrukturen dienen Greifvögeln als Jagd- und Nahrungshabitat. Diese Strukturen bleiben größtenteils erhalten und werden lediglich im Bereich des eigentlichen Bauvorhabens in Anspruch genommen. Die betroffene Fläche stellt für Greifvögel nur ein untergeordnetes Jagdrevier dar, da sie innerhalb eines Siedlungsbereichs liegt und relativ klein ist. In der Umgebung bestehen weiterhin ausreichend geeignete Flächen, sodass die Auswirkungen als gering einzustufen sind.

Für Bodenbrüter bietet die Fläche aufgrund der regelmäßigen Mahd sowie der Nähe zur Siedlung keine geeigneten Brutbedingungen. Auch die geringe Fluchtdistanz zu benachbarten Siedlungsflächen reduziert die Eignung. Bei den durchgeföhrten Begehungen wurden im direkten Umfeld sowie innerhalb der Wiesenfläche keine Bodenbrüter festgestellt. Aufgrund der Nähe zum Waldrand kann ein Vorkommen weitgehend ausgeschlossen werden.

Die zusätzliche Inanspruchnahme von Biotopflächen beschränkt sich auf einen kleinen Bereich im Verhältnis zu den Revier- und Gesamtbiotopgrößen der genannten Arten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist daher nicht zu erwarten. Die geplante Bebauung führt zu keiner Biotopzerschneidung, da sie in direktem Anschluss an bereits bebaute Bereiche erfolgt. Es sind keine erheblichen Störungen erkennbar, die den Erhaltungszustand lokaler Vogelpopulationen negativ beeinflussen könnten.

### Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden potenziell vorkommende Arten aus den Gruppen Fledermäuse, andere Säugetiere, Reptilien und Vögel betrachtet. Für keine der untersuchten Artengruppen sind erhebliche Beeinträchtigungen ihres lokalen Erhaltungszustands durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten. Weder werden gesetzlich geschützte Lebensstätten zerstört noch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt. Maßnahmen wie das Einhalten gesetzlicher Rodungszeiträume und der Erhalt wichtiger Habitatstrukturen gewährleisten, dass Eingriffe minimiert und naturschutzrechtliche Vorgaben eingehalten werden.

## 5. Maßnahmen zur Eingriffskompensation

Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen und Eingriffe auf die betroffenen Schutzgüter sowie auf Natur- und Landschaftshaushalt – insbesondere in Bezug auf den Schutz vorkommender Tier- und Pflanzenarten, Bodenveränderungen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Biotopverluste und die durch den geplanten Umbau maximal entstehende Flächenversiegelung – zu vermeiden, zu verringern oder so zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit und Dauerhaftigkeit auf ein ökologisch vertretbares Maß reduziert werden. Damit werden die Vorgaben und Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a BauGB erfüllt.

### 5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- **V1: Erhaltung von Gehölzen**

Die Gehölze sind während der Bauarbeiten vor nachteiligen Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten. Es sind die Baumschutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 zu beachten. An den nahegelegenen Bäumen sollten unbedingt geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden um Stamm- und Astverletzungen sowie Schäden im Wurzelbereich zu vermeiden. Bei Ausfall sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

*Erhaltung von Leitstrukturen für Fledermäuse sowie potenziellen Brut- und Nahrungshabiten für Vögel; klimatische Ausgleichswirkung, Beschattung, Grünvolumen*

- **V2: Schonender Umgang mit vorkommenden Böden**

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Anfallender Oberboden ist gemäß DIN 18300 getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden.

*Schutz der vorkommenden Böden*

- **V3: Einhaltung der Zeiten von Rodungs- und Rückschnittarbeiten an Gehölzen**

Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen zur Baufeldfreimachung oder für Lichtraumprofile sind gemäß den gesetzlichen Regelungen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG durchzuführen, um Störungen von Tierarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu vermeiden. Rückschnitte außerhalb dieser Zeiten sind mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Rahmen der Rückschnitte ist gezielt auf das Vorhandensein von Winterquartieren der Fledermausarten zu prüfen.

*Vermeidung der Störungen und Tötung vorkommender Tierarten sowie Zerstörung von Fortpflanzungsstätten, Vermeidung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG*

- **V4: Entfernung von Totholz**

Die Entfernung des Totholzes erfolgt während der Aktivitätsphase von Reptilien, sodass eine Fluchtmöglichkeit besteht und das Verletzungsrisiko minimiert wird. Dieser Zeitraum erstreckt sich von Anfang April bis Anfang Oktober.

*Vermeidung von Störungen und Verletzungen vorkommender Tiere  
Vermeidung des Verlusts von ökofunktionalen Strukturen*

- **V5: Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreiräumung, z. B. durch Abschieben des Oberbodens, darf nur außerhalb der Überwinterungszeit von Eidechsen (z. B. Blindschleichen, Waldeidechse) erfolgen, also vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres.

*Vermeidung von Störungen der vorkommenden Tiere*

- **M1: Beschränkung des Baufeldes**

Das Baufeld ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken, sodass keine Flächen außerhalb des Baufeldes beansprucht werden. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Bereiche für Materialhaltung und Oberbodenzwischenlagerung abzustecken und zu definieren, um die Flächenbeeinträchtigung zu minimieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufzulockern. Lager- und Abstellflächen sind auf bereits befestigten Flächen zu errichten.

*Vermeidung von zusätzlichen Bodenverdichtungen und Flächenbeanspruchungen*

## 5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung, ob ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf durch die geplante Baumaßnahme vorliegt, erfolgt durch das standardisierte Bewertungsverfahren nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM (Mai 2021)).

**Tab. 1: Biotopwerte des Ist-Zustands**

Code	Biotop	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
BB0	Brombeergebüsche im Böschungsbereich	10	116	1.160
BF1a	Baumreihe, alte Ausprägung	18	112	2.016
HN1	Schuppen	0	210	0
HS2	Kleingartenanlage mit strukturärmer Ausprägung, Aufwertung durch vorhandene Obstbäume um 2 Punkte	(7+2) 9	1.292	11.628
VB3	Privater Weg, geschottert	3	79	237
				1.811 15.041

**Tab. 2: Biotopwerte der Flächen nach Eingriff**

Code	Biotop	BW/m <sup>2</sup>	Fläche (m <sup>2</sup> )	BW
BF1a	Baumreihe, alte Ausprägung	18	112	2.016
BD4a	K1: Böschungshecke in einer jungen Ausprägung	11	52	572
HK1	K2: Streuobstgarten in einer strukturreichen Ausprägung	11	985	10.835
HN1	Gebäude	0	308	0
HT2	Pflasterflächen der Terrasse und Einfahrt mit Ökopflaster	5	275	1.375
VB3	Privater Weg, geschottert	3	79	237
		<b>1.811</b>	<b>15.035</b>	

**Kompensationsmaßnahme:**

**K1: Anlegen einer Böschungshecke**

Um die ökologische Funktion des Grundstückes zu erhöhen, wird eine Böschungshecke mit heimischen, aber dauerhaft grünen Pflanzen angelegt. Diese Maßnahme fördert die Biodiversität, verbessert die Bodenstabilität und bietet Lebensraum für zahlreiche Tierarten.

Empfohlene heimische, wintergrüne und immergrüne Gehölze:

- **Eibe (Taxus baccata)** – Robust, schnittverträglich, bietet Schutz für Vögel.
- **Liguster (Ligustrum vulgare 'Atrovirens')** – Halbwintergrün, strukturgebend.
- **Wildrose (Rosa canina, immergrüne Varianten)** – Nahrung für Insekten, attraktiv für Vögel.

**Pflege und Entwicklung:**

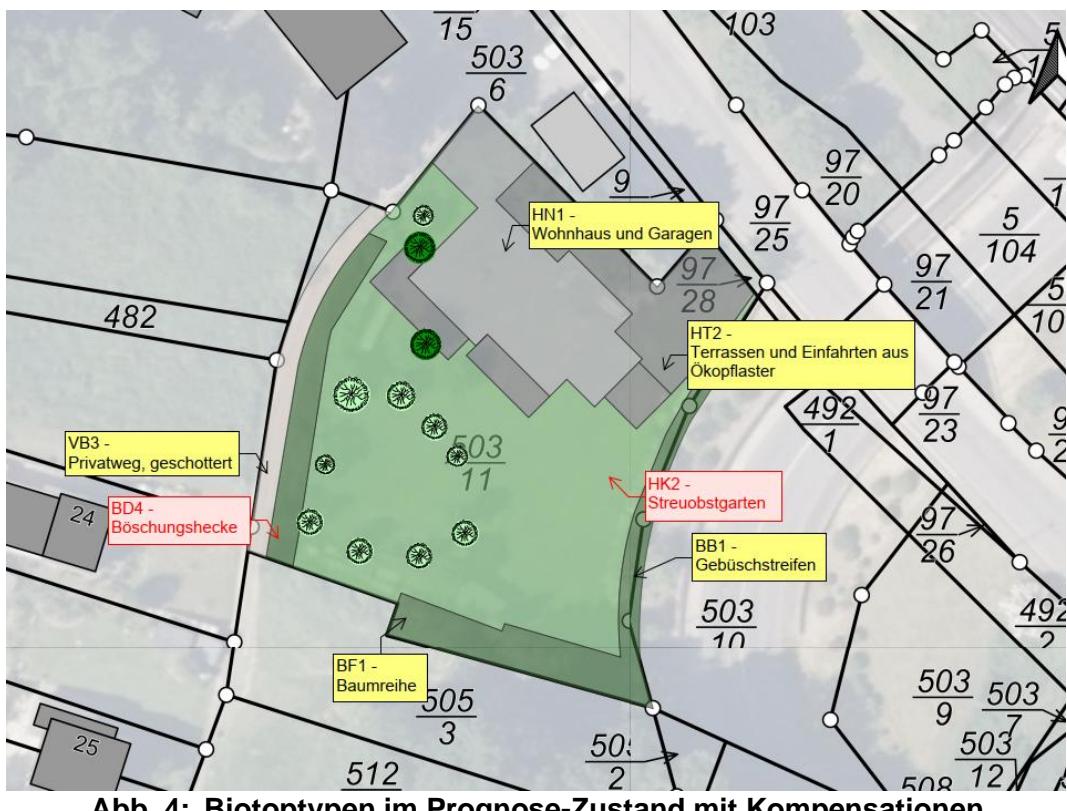
- Regelmäßige Kontrolle des Anwuchses in den ersten Jahren.
- Minimale Schnittmaßnahmen zur Förderung eines dichten, natürlichen Wuchses.
- Förderung der Bodenfauna durch den Verzicht auf Pestizide und Kunstdünger.
- Integration von Totholz-Elementen zur Unterstützung der Artenvielfalt.

**K2: Anlegen eines strukturreichen Streuobstgarten**

Die bestehenden Obstbäume bieten die Möglichkeit einen strukturreichen Garten mit anzulegen. Wesentliche Rahmenbedingungen für die Gestaltung eines strukturreichen Gartens:

- **Verschiedene Pflanzenschichten:**  
Kombination von Bäumen, Sträucher, Stauden und bodennahe Pflanzen, um ein vielfältiges Mikroklima zu schaffen.  
Im Gebüschstreifen zur Straße sind ergänzende Pflanzungen von heimischen Arten durchzuführen. Geeignet sind hier Haselnuss, Holunder oder Felsenbirne.

- **Obstbäume und Hecken:**  
Sie bieten Nahrung und Schutz für viele Tiere und sorgen für einen idyllischen Charakter.
  - **Natursteinmauern und Totholzhaufen:**  
Sie bieten Unterschlupf für Eidechsen, Käfer und andere Tiere und sehen gleichzeitig dekorativ aus.
  - **Höherwüchsige Grasflächen:**  
Ausgewählte Bereiche sind später zu mähen, um sie als Rückzugsort für Insekten zu belassen. Ergänzend kann eine blütenreiche Saatgutmischung in diesen Bereichen mit verwendet werden.
  - **Angepasste Pflege:**  
Angepasste Pflege und Unterhaltung durch den Verzicht von Kunstdüngern oder Pestiziden.



Durch die Anpflanzung der Hecke und die Entwicklung des strukturreichen Gartens ist ein Ausgleich der Biotopwerte nach der Umsetzung zu erwarten. Hier insbesondere da die Obstbäume bereits bestehen. In Kombination mit der angepassten Unterhaltung werden bodenaufwertende Maßnahmen getroffen.

## 6. Fotodokumentation



Abb. 5: Südosten des Grundstücks



Abb. 6: Südwesten des Grundstücks



**Abb. 7: Norden des Grundstücks (Schuppen & Lagerplatz)**

Thür, 02.06.2025

i. A.

Laura Hemmersbach

**Ingenieurgesellschaft  
Dr. Siekmann + Partner mbH**

i. A.

Paula Albert

**Ingenieurgesellschaft  
Dr. Siekmann + Partner mbH**